

STADT SCHMALLEMBERG

Presse - Mitteilung

Nr.: 31/2010

Datum: 31.05.2010

Auskunft: Frau Mazrekaj

Ordnungsamt

Ärgernis „Hundekot“ und „Laufenlassen“ der Hunde

Aufgrund zahlreicher Beschwerden weist das Ordnungsamt der Stadt Schmallemburg darauf hin, dass Verunreinigungen von Gehwegen, Plätzen und Parkanlagen durch Hundekot ein großes Ärgernis darstellt. Wer die Hinterlassenschaften seines Tieres nicht beseitigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Verwarnungsgeld geahndet wird.

Entgegen vielfach falscher Vermutungen ist auch die Verunreinigung von Wiesen und Weideflächen mit Hundekot nicht erlaubt sondern stellt vielmehr eine erhebliche Gefahrenquelle für die Landwirtschaft dar.

Alle Hundehalter sind zur unmittelbaren Entfernung von Hundekot verpflichtet. Es wird empfohlen, zur Beseitigung des Hundekots geeignete Beutel mitzuführen.

Mit dem „beloo“-Entsorgungssystem hat die Stadt Schmallemburg an mehreren Orten Automaten mit kostenlosen Plastiktüten aufgestellt. Mit diesen Beuteln kann der Hundekot aufgehoben und in einem Mülleimer entsorgt werden. Aufgestellt sind die Automaten am Schützenplatz, im Kurpark in der Unterstadt, in Oberkirchen sowie in Parkanlagen in Bad Fredeburg.

Weiter gibt es zahlreiche Beschwerden über das Laufenlassen von Hunden. Daher weist das Ordnungsamt alle Hundehalter auf nachstehende gesetzliche Regelungen hin.

Der ordnungsbehördlichen Verordnung nach haben Hundehalter dafür zu sorgen, dass die Hunde nicht unbeaufsichtigt umherlaufen, keine Personen gefährden, ängstigen oder schädigen und die Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. **Insbesondere auf Verkehrsflächen oder in Anlagen dürfen Hunde nur angeleint mitgeführt werden.**

Besuchen Sie uns auch auf unserer Internetseite unter www.schmallemburg.de.
Dort finden Sie neben vielen Informationen auch unsere Pressemitteilungen.

Gem. dem Landeshundegesetz sind Hunde so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von Ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht. Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen,
3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Hunde, die auf Privatgrundstücken Auslauf haben, sind so zu halten, dass sie das Grundstück nicht eigenmächtig, d. h. gegen den Willen des Hundehalters verlassen können.

/2

Auf Wald- und Feldwegen sollte es für den Hundehalter eine Selbstverständlichkeit sein, den freilaufenden Hund umgehend anzuleinen, sobald sich Spaziergänger, Jogger oder Radfahrer nähern. Speziell diese Sportgruppen werden immer häufiger von freilaufenden Hunden angesprungen oder verängstigt.

Abschließend wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen das Landeshundegesetz oder gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schmallenberg mit einem Verwarnungsgeld, bzw. einer Geldbuße geahndet werden.

Für Rückfragen steht das Ordnungsamt der Stadt Schmallenberg unter der Telefon-Nr. 02972 / 980 132 in der Zeit von 08.00 – 12.00 Uhr zur Verfügung.